



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
17. September 2021

Resolution 2596 (2021)

verabschiedet auf der 8862. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. September 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution [2543 \(2020\)](#), mit der er das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis einschließlich 17. September 2021 verlängerte,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie bekräftigend, dass er das Volk Afghanistans auch künftig unterstützen wird,

betonend, wie wichtig die Einsetzung einer alle Seiten einbeziehenden und repräsentativen Regierung ist, und *ferner betonend*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe von Frauen ist, ebenso wie die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen, Kindern und Minderheiten,

in Anerkennung der Notwendigkeit verstärkter Bemühungen, Afghanistan humanitäre Hilfe zu leisten, und der wichtigen koordinierenden Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht und *bekräftigend*, dass humanitäre Hilfe nur dann wirksam bereitgestellt werden kann, wenn alle Parteien den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitäre Hilfe leistenden Akteuren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gewähren,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Terrorismus in Afghanistan zu bekämpfen, einschließlich der vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) benannten Personen, und sicherzustellen, dass das Hoheitsgebiet Afghanistans nicht genutzt wird, um irgendein Land zu bedrohen oder anzugreifen, terroristische Handlungen zu planen oder zu finanzieren, Terroristen Unterschlupf zu gewähren oder sie auszubilden, und dass keine afghanische Gruppe oder Person Terroristen unterstützt, die im Hoheitsgebiet eines anderen Landes operieren,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 2. September 2021 ([S/2021/759](#));
2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage, das Volk Afghanistans zu unterstützen, und *erklärt erneut seine volle Unterstützung* für die Arbeit der UNAMA und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

21-13147 (G)



3. *beschließt*, das in seiner Resolution [2543 \(2020\)](#) festgelegte Mandat der UNAMA bis zum 17. März 2022 zu verlängern;

4. *betont* die entscheidende Bedeutung einer fortgesetzten Präsenz der UNAMA und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in ganz Afghanistan und *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats abzustimmen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, vor dem Hintergrund der neuesten politischen, sicherheitsbezogenen und sozialen Entwicklungen dem Sicherheitsrat bis zum 31. Januar 2022 einen schriftlichen Bericht zu strategischen und operativen Empfehlungen für das Mandat der UNAMA vorzulegen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Rat bis zum 17. März 2022 alle zwei Monate über die Lage in Afghanistan und die Tätigkeit der UNAMA zu unterrichten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
